

Übersicht Steuer-News Allgemeines Interesse

- **Klageerhebung durch Steuerberater:** Einwurf in Hausbriefkasten des Finanzamts befreit nicht von elektronischer Übermittlungspflicht
- **Rechtliches Gehör vor Gericht:** Frist zur Stellungnahme kann durch mündliche Verhandlung verkürzt werden
- **Entlastung von Fluggesellschaften:** Luftverkehrsteuer wird zum 01.07.2026 abgesenkt
- **Gewinnprognose:** Besteht trotz Verlustperiode noch eine Einkünfteerzielungsabsicht?
- **Familienleistungen:** Kindergeldanspruch in zwei Ländern
- **Altersvorsorge:** Besteuerung privater Leibrenten
- **Beschenkt, aber nicht aus dem Schneider:** Wenn der Schenker eigentlich die Steuer übernehmen wollte
- **Einspruch gegen Steuerbescheid:** Kann eine fehlerhafte E-Mail-Adresse den Fristablauf aufhalten?
- **Bekämpfung von Steuerbetrug:** Task Force der Thüringer Finanzverwaltung nimmt Influencer ins Visier
- **Steuervorteile für Familien:** Diese staatlichen Benefits können Eltern beanspruchen
- **Fiskus fördert freiwilliges Engagement:** Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind ab 2026 gestiegen
- **Behinderungsgrad:** Neue Bewertungsmaßstäbe und Digitalisierung halten Einzug
- **Parteispenden:** Ab 2026 verdoppelt sich der Steuervorteil

Bitte beachten Sie, daß aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte nachfolgender Artikel übernommen werden kann.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Klageerhebung durch Steuerberater: Einwurf in Hausbriefkasten des Finanzamts befreit nicht von elektronischer Übermittlungspflicht

Seit dem 01.01.2023 müssen Steuerberater ihre Kommunikation mit den Gerichten zwingend elektronisch führen. Zu diesem Zweck müssen sie ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) unterhalten, über das sie ihren elektronischen Briefverkehr abwickeln. Übersendungen auf Papier oder per Fax (z.B. von Klagen) sind für sie seitdem grundsätzlich nicht mehr erlaubt und werden von den Gerichten zurückgewiesen.

Ein Steuerberater hat kürzlich vergeblich versucht, diese elektronische Übermittlungspflicht durch eine Hintertür zu umgehen. Er berief sich darauf, dass eine Klage nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) nicht zwingend direkt bei Gericht, sondern fristwährend auch beim zuständigen Finanzamt (FA) angebracht werden kann. Da er seine Klage (in Papierform) in den Hausbriefkasten des FA eingeworfen hatte, sah er seine Pflichten als erfüllt an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) widersprach jedoch und erklärte, dass professionelle Einreicher wie ein Steuerberater durch die Sonderregelung zur Klageanbringung beim FA nicht von ihrer elektronischen Übermittlungspflicht entbunden seien. Die FGO erlaubt zwar eine Klageerhebung direkt beim FA - nutzen Steuerberater diesen Weg, müssen sie aber ebenfalls ihr beSt nutzen und die Klage als elektronisches Dokument an das FA übermitteln.

Indem der Berater seine Klageschrift im vorliegenden Fall auf Papierform in den Amtsbriefkasten eingeworfen hatte, hatte er gegen diese Formvorgaben verstoßen. Der Formverstoß führte letztlich dazu, dass der Steuerberater keine wirksame Klage innerhalb der Klagefrist erhoben hatte. Sein Mandant konnte sich damit letztlich nicht mehr gegen einen gegen ihn gerichteten Lohnsteuerhafungsbescheid zur Wehr setzen.

Rechtliches Gehör vor Gericht: Frist zur Stellungnahme kann durch mündliche Verhandlung verkürzt werden

Es gehört im Leben zum guten Ton, dass man sich an einmal ausgesprochene Fristen hält und diese nicht nachträglich verkürzt. In Gerichtsverfahren garantiert der sog. Anspruch auf rechtliches Gehör den Prozessbeteiligten, dass die Gerichte selbst gesetzte Äußerungsfristen beachten und daher in einem sog. schriftlichen Verfahren mit der Entscheidung bis zum Fristablauf warten, selbst wenn sie einen Fall für entscheidungsreif halten.

Nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf eine Frist zur Stellungnahme aber nachträglich dadurch verkürzt werden, dass ein Gericht vor Fristablauf eine mündliche Verhandlung ansetzt. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Thüringer Finanzgericht (FG) einer Klägerin zunächst eine Frist zur Stellungnahme gesetzt. Kurz danach lud es aber zur mündlichen Verhandlung, führte diese durch und erließ ein Urteil - alles vor Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist. Die Klägerin sah sich deshalb in ihren Rechten verletzt und zog vor den BFH.

Die Bundesrichter sahen in der Vorgehensweise des FG jedoch nicht den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt. Im Fall der Ladung zu einer mündlichen Verhandlung vor Ablauf der zuvor gesetzten Stellungnahmefrist ist nach Auffassung des BFH erkennbar, dass es durch die Ladung zu einer Verkürzung der Frist zur Stellungnahme kommt, da die Stellungnahme nunmehr spätestens in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat. Sieht der Prozessbeteiligte hierin eine Beeinträchtigung seiner Verfahrensrechte, kann er einen Antrag auf Vertagung stellen, dem das Gericht im Regelfall nachzukommen hat.

Entlastung von Fluggesellschaften: Luftverkehrsteuer wird zum 01.07.2026 abgesenkt

Beim Abflug eines Fluggasts von einem deutschen Flugplatz entsteht die bundesgesetzlich geregelte Luftverkehrsteuer, die von der Zollverwaltung erhoben wird und dem Bund als Bundessteuer zufließt. Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Flugstrecke zwischen dem inländischen Startort und dem Zielort; die Zielländer werden dabei in drei Distanzklassen unterteilt.

Hinweis: Für die Einordnung eines Ziellandes in eine Distanzklasse ist die Entfernung zwischen Frankfurt am Main, dem größten deutschen Verkehrsflughafen, zu dem jeweils größten Verkehrsflughafen des Ziellandes maßgeblich.

Zum 01.07.2026 hat die Bundesregierung die Luftverkehrsteuer nun wie folgt abgesenkt:

- Die Steuer für Zielländer in bis zu 2.500 km Entfernung wird von 15,53 EUR auf 13,03 EUR gesenkt.
- Die Steuer für Zielländer zwischen 2.500 und 6.000 km Entfernung wird von 39,34 EUR auf 33,01 EUR gesenkt.
- Die Steuer für Zielländer mit einer Entfernung von über 6.000 km wird von 70,83 EUR auf 59,43 EUR gesenkt.

Hinweis: Durch die Anpassung wird die Steuer wieder auf das Niveau der vor dem 01.05.2024 geltenden gesetzlichen Steuersätze abgesenkt. Die Maßnahme soll Luftverkehrsunternehmen entlasten und den Luftverkehrsstandort Deutschland stärken.

Gewinnprognose: Besteht trotz Verlustperiode noch eine Einkünfteerzielungsabsicht?

Wer sich selbständig macht, rechnet sicherlich damit, Gewinn aus dieser Tätigkeit zu erzielen. Auch das Finanzamt geht grundsätzlich davon aus, dass eine solche Tätigkeit auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und es somit die Gewinne versteuern kann. Allerdings können dann auch etwaige Verluste steuerlich geltend gemacht werden. Werden jedoch über Jahre hinweg nur Verluste erzielt, bezweifelt das Finanzamt irgendwann einmal, dass diese Tätigkeit wirklich der Erzielung von Gewinnen dienen soll. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob trotz langjähriger Verluste eine Gewinnerzielungsabsicht gegeben war.

Die Kläger wurden durch Erbschaft Besitzer eines im Jahr 2006 erworbenen Privatflugzeugs. Dieses gehörte zum Privatvermögen des Erblassers und wurde über ein Bankdarlehen finanziert. Die Vercharterung des Flugzeugs erfolgte über professionelle Chartergesellschaften. Aus der Vermietungstätigkeit entstanden stets Verluste. In 2014 wurde das Flugzeug verkauft. Das Finanzamt war der Auffassung, es habe von Anfang an keine Einkünfteerzielungsabsicht bestanden, da aus der Vermietung aufgrund ungeeigneter Verträge mit den Chartergesellschaften kein Überschuss zu erwarten gewesen sei.

Das FG gab der Klage hiergegen statt. Nach Ansicht des Gerichts lag im konkreten Fall eine Einkünfteerzielungsabsicht vor. Die Vermietung eines Flugzeugs falle nicht in den typischen Hobbybereich. Zudem sei die Tätigkeit durch die Einschaltung der Chartergesellschaften professionell betrieben worden. Der Erblasser selbst habe keine Pilotenlizenz gehabt und das Flugzeug auch nicht zu privaten Zwecken (z.B. Urlaub) genutzt.

Andere, rein persönliche Motive wie Steuerersparnis oder Repräsentationsabsichten seien nicht ersichtlich. Die andauernden Verluste ließen sich unter anderem mit der Weltfinanzkrise ab 2007 begründen. Eine nachträglich erstellte Totalüberschussprognose über einen Zeitraum von 30 Jahren habe zudem einen positiven Gesamtüberschuss ergeben. Dieser gewählte Prognosezeitraum wurde vom Gericht nicht beanstandet.

Familienleistungen: Kindergeldanspruch in zwei Ländern

Kennen Sie den Begriff "Differenzkindergeld"? Dabei geht es um Fälle, in denen Eltern in verschiedenen Staaten leben und arbeiten und damit grundsätzlich in beiden Staaten Anspruch auf Familienleistungen haben. Damit es hier zu keinen Doppelzahlungen - also Kindergeldzahlungen in voller Höhe in beiden Ländern - kommt, gibt es eine Rangfolge: Hiernach zahlt der vorrangige Staat das volle Kindergeld nach seinem Recht und der nachrangige Staat lediglich die (etwaige) Differenz zum Leistungsniveau des vorrangigen. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) zu entscheiden, welche Folgen es hat, wenn in dem vorrangigen Staat kein Kindergeld beantragt wurde.

Der Kläger lebte mit seiner Familie in Deutschland, war jedoch seit 2006 in Dänemark erwerbstätig. Für seine ersten beiden Kinder waren die Kindergeldanträge bereits vor Aufnahme der Tätigkeit in Dänemark gestellt worden. In Dänemark selbst beantragte der Kläger zu keinem Zeitpunkt Kindergeld. Im Jahr 2014 stellte er für sein drittes Kind wiederum einen Kindergeldantrag in Deutschland und verneinte dabei, im Ausland als Arbeitnehmer tätig zu sein. Erst im Rahmen eines erneuten Antrags im Jahr 2021 gab er seine Tätigkeit in Dänemark an. Daraufhin gewährte die Familienkasse nur noch Differenzkindergeld und forderte zugleich das zu viel gezahlte Kindergeld zurück.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Unstreitig stand dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld in Deutschland zu. Allerdings war nach europäischem Recht Dänemark vorrangig zuständig. Gleichwohl durfte die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung gegenüber dem Kläger nicht rückwirkend aufheben und das gezahlte Kindergeld zurückfordern, da Dänemark in der Vergangenheit tatsächlich keine Familienleistungen festgesetzt und ausgezahlt hatte und dies auch nicht mehr tun wird. Das entspricht einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), auf die sich das FG stützte.

Auch die Tatsache, dass der Kläger nicht mitgeteilt hatte, dass er ab 2006 in Dänemark arbeite, ändert daran nichts. Nach Ansicht des Gerichts ist das Urteil des EuGH so zu verstehen, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflichten für eine Rückforderung nach nationalem Recht allein nicht ausreicht. Erst wenn tatsächlich ausländische Leistungen gezahlt werden, kann sich ein Rückforderungsanspruch ergeben.

Altersvorsorge: Besteuerung privater Leibrenten

Beziehen Sie im Alter Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung, sind diese auch teilweise steuerpflichtig. Die Besteuerung erfolgt über den sogenannten Ertragsanteil. Dieser hängt von dem Alter ab, welches Sie bei Rentenbeginn hatten. Je jünger man bei Beginn der Rente ist, umso höher ist der steuerpflichtige Anteil. Der Ertragsanteil der Rente ist gesetzlich festgelegt, der andere Teil der Rente ist dann steuerfrei. Im Streitfall musste das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entscheiden, ob es sich bei den streitigen Leistungen um eine Leibrente handelt und damit eine Besteuerung nach dem Ertragsanteil vorzunehmen ist.

Der Kläger hatte schon im Jahr 1991 zwei private Rentenversicherungen abgeschlossen. Im Streitjahr 2021 vertrat er die Auffassung, die daraus erzielten Rentenzahlungen seien steuerfrei. Dabei berief er sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach Rentenzahlungen aus einem begünstigten Versicherungsvertrag zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Sie seien steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeiträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteige. Das Finanzamt folgte dieser Argumentation nicht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 23 % bzw. 22 %.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts ist die Besteuerung des Ertragsanteils von Renten aus Versicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, rechtmäßig. Zwar hat sich die Rechtslage seit Vertragsabschluss geändert und diese Änderung wirkt sich auch auf zurückliegende Veranlagungszeiträume aus. Eine solche Rückwirkung ist jedoch nach Ansicht des Gerichts verfassungsrechtlich unbedenklich. Zudem entsprach es der langjährigen Verwaltungspraxis, Rentenzahlungen aus solchen Versicherungsverträgen - soweit nicht das Kapitalwahlrecht ausgeübt wurde - nicht den Kapitalerträgen zuzuordnen, sondern mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Die Kläger mussten daher mit einer Versteuerung rechnen, sofern sie nicht die einmalige Kapitalauszahlung gewählt haben.

Hinweis: Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, wie der BFH entscheidet.

Beschenkt, aber nicht aus dem Schneider: Wenn der Schenker eigentlich die Steuer übernehmen wollte

Erhalten Sie eine Schenkung, unterliegt diese grundsätzlich der Schenkungsteuer. Meint es der Schenker besonders gut mit Ihnen, kann er sogar die Schenkungsteuer übernehmen. Das Finanzamt würde dann den Bescheid direkt an den Schenker versenden und Sie müssten nichts zahlen. In diesem Fall kann der Steuerbescheid auch unmittelbar gegenüber dem Schenker ergehen. Was aber gilt, wenn der Schenker die Steuer tatsächlich nicht zahlt? Mit dieser Frage musste sich das Finanzgericht München (FG) befassen.

Im Streitfall erhielt die Klägerin von einem nicht mit ihr verwandten Schenker mehrere Geldzuwendungen in Höhe von insgesamt 529.208 EUR. Außerdem übernahm der Schenker einzelne Steuerzahlungen der Klägerin. In einer Schenkungsanzeige erklärte der Schenker, auch die Schenkungsteuer übernehmen zu wollen. Tatsächlich entrichtete er die Steuer jedoch nicht. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer gegenüber der Klägerin als Beschenkte fest. Nach Ansicht der Klägerin bestand allerdings eine wirksame Steuerübernahmevereinbarung.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Grundsätzlich hat der Beschenkte die Schenkungsteuer zu zahlen. Eine wirksame Steuerübernahme durch den Schenker lag im Übrigen nicht vor, da die Vereinbarung mangels notarieller Beurkundung formunwirksam war. Dieser Mangel wurde auch nicht geheilt, da der Schenker die Schenkungsteuer tatsächlich nicht entrichtet hat. Daher konnte die Steuerübernahme auch nicht als eigenständige freigebige Zuwendung qualifiziert werden.

Solange keine tatsächliche Zahlung erfolgt, bleibt es bei einem steuerrechtlich unbeachtlichen Schenkungsversprechen. Dass das Finanzamt den Bescheid an die Beschenkte gesendet hat, ist nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass es keine wirksame Vereinbarung gab und auch die Steuerzahlung unterblieb. Die Klägerin konnte aus der bloßen Absprache oder Erwartung einer Steuerübernahme keinen Vertrauensschutz herleiten, wenn die gesetzlichen Formerfordernisse nicht eingehalten wurden.

Einspruch gegen Steuerbescheid: Kann eine fehlerhafte E-Mail-Adresse den Fristablauf aufhalten?

Erhalten Sie einen Steuerbescheid, von dem Sie annehmen, dass er falsch ist, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Dabei ist unbedingt die Einspruchsfrist zu beachten. Diese beträgt in der Regel einen Monat. In Ausnahmefällen kann sie sich allerdings auf ein Jahr verlängern, etwa wenn die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft ist. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zu entscheiden, ob der eingelegte Einspruch innerhalb der Frist eingegangen war.

Die Antragstellerin bezog für ihre Tochter Kindergeld. Diese sollte laut einem Berufsausbildungsvertrag vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 eine Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau absolvieren. Die Familienkasse forderte die Antragstellerin später auf, einen Nachweis über das Ende der Ausbildung vorzulegen. Da diese nicht reagierte, wandte sich die Familienkasse an den Ausbildungsbetrieb und erhielt die Information, dass die Tochter die Ausbildung zum 31.08.2023 vorzeitig beendet hatte.

Daraufhin forderte die Familienkasse mit Bescheid vom 05.05.2025 das Kindergeld ab September 2023 zurück. Am 18.06.2025 erhielt die Familienkasse eine E-Mail der Antragstellerin, in der diese schrieb, dass sie bereits mehrfach Unterlagen per E-Mail gesendet habe. Insbesondere habe sie bereits am 07.05.2025 Einspruch per E-Mail eingelegt. Die Familienkasse verwarf den Einspruch als unzulässig, da die Frist bereits abgelaufen sei und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht komme.

Das FG bestätigte diese Entscheidung. Die Einspruchsfrist von einem Monat wurde nicht gewahrt. Die im Juni gesendete E-Mail war verfristet. Für die angeblich im Mai gesendeten E-Mails ließ sich kein Zugang bei der Familienkasse nachweisen. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist auf ein Jahr kam ebenfalls nicht in Betracht, denn die Rechtsbehelfsbelehrung war ordnungsgemäß erteilt worden. Insbesondere führt der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs per E-Mail ohne Angabe einer konkreten E-Mail-Adresse nicht zu einer Fehlerhaftigkeit. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids war daher vollständig.

Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war nicht zu gewähren. Die korrekte Adressierung einer E-Mail liegt im Verantwortungsbereich des Absenders. Im vorliegenden Fall beruhte das Fristversäumnis auf einem Schreibfehler in der E-Mail-Adresse, der der Antragstellerin unterlaufen war.

Bekämpfung von Steuerbetrug: Task Force der Thüringer Finanzverwaltung nimmt Influencer ins Visier

Influencer verdienen mit sozialen Medien mitunter ein Vermögen. Ihre digitalen Wege zum Geld sind dabei äußerst vielfältig und von außen schwer nachzuvollziehen: Sie erzielen Vergütungen für Klicks, durch Verkäufe, Werbekooperationen, Abo-Zahlungen und sogar Trinkgelder für persönliche Fotos.

Mittlerweile sind auch die Finanzämter auf diese Branche aufmerksam geworden. Um Einnahmen aus Social-Media-Aktivitäten systematisch zu erfassen und eine sachgerechte Besteuerung sicherzustellen, hat die Thüringer Finanzverwaltung nun eine Task Force zur Influencerbesteuerung gegründet. Die Einheit besteht aus 15 Mitgliedern, darunter Steuerfachleute des Finanzministeriums, Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Mitarbeiter der Steueraufsichtsstelle. Ziel ist es, alle Fachbereiche von der steuerlichen Anmeldung bis hin zu Ermittlungsmaßnahmen eng zu vernetzen und die Influencer systematisch zu identifizieren.

Die Task Force startet mit der Prüfung bereits bekannter Influencer und Social-Media-Akteure in Thüringen. Aktuell sind dort 516 hauptberufliche Influencer erfasst; hinzu kommen zahlreiche nebenberuflich tätige Social-Media-Akteure. Die Finanzverwaltung geht jedoch von einer hohen Dunkelziffer aus, da viele Akteure unter Fantasienamen agieren.

Die Finanzverwaltung wertet nun mehr als 100.000 Datensätze von Plattformen wie YouTube, OnlyFans und Twitch aus. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen sowohl zu steuerlichen Mehreinnahmen führen als auch die Basis für weitere, gezielte Maßnahmen der Finanzverwaltung bilden. Ziel ist es, strukturellen Besteuerungsdefiziten nachzugehen und Steuergerechtigkeit herzustellen.

Steuervorteile für Familien: Diese staatlichen Benefits können Eltern beanspruchen

Kinder machen viel Freude, kosten aber bekanntlich auch viel Geld. Der Staat trägt dieser besonderen

Belastung dadurch Rechnung, dass er Eltern mit einer Vielzahl steuerlicher Entlastungen unterstützt. Bekannteste Unterstützung ist das Kindergeld. Es beträgt im Jahr 2026 für jedes Kind 259 EUR pro Monat. Alternativ erhalten Eltern einen Freibetrag für Kinder; dieser besteht bei zusammen veranlagten Ehegatten aus einem Kinderfreibetrag von 6.828 EUR und einem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 2.928 EUR (Werte für 2026). In der Summe dürfen Eltern also 9.756 EUR pro Kind verdienen, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen. Kindergeld und Kinderfreibetrag gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Hinweis: Eltern erhalten allerdings nur eine Form der Steuererleichterung - entweder das Kindergeld oder den Kinderfreibetrag. Wenn sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, prüft das Finanzamt automatisch, was für sie günstiger ist.

Eltern mit geringem Einkommen können unter bestimmten Voraussetzungen zudem einen Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen. Dieser beträgt derzeit monatlich höchstens 297 EUR pro Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Zusätzlich zum Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag erkennt der Fiskus 80 % der angefallenen Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.800 EUR jährlich pro Kind, als Sonderausgaben an, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Abziehbar sind u.a. die Kosten für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen, sowie bei Tagesmüttern und in Ganztagspflegestellen.

Auch Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen, werden steuermindernd anerkannt. Kinderbetreuungskosten können Eltern allerdings nur dann geltend machen, wenn sie eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf ein Konto erfolgt ist. Hier ist zu beachten, dass Kosten für die Verpflegung keine absetzbaren Kinderbetreuungskosten sind.

Alleinerziehende Elternteile können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 EUR pro Jahr beantragen. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser um 240 EUR. Sie können den Betrag entweder in ihrer Steuererklärung geltend machen oder die Lohnsteuerklasse II wählen. Im letzteren Fall wird der Betrag bereits berücksichtigt, wenn die Lohnsteuer vom Lohn abgezogen wird.

Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können Eltern auf Antrag zusätzlich zum Kinderfreibetrag einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 1.200 EUR jährlich erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern für das Kind noch Kindergeld beziehen.

Fiskus fördert freiwilliges Engagement: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind ab 2026 gestiegen

Rund 27 Millionen Menschen engagieren sich laut Freiwilligensurvey der Bundesregierung in ihrer Freizeit ehrenamtlich - v.a. in Sportvereinen, in sozialen und kulturellen Einrichtungen, Schulen, Kindergärten und Kirchen. Wer sich auf diese Weise engagiert, kann seit 2026 eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, ohne darauf Steuern und Sozialabgaben zahlen zu müssen: Zu Beginn des Jahres wurde die Übungsleiterpauschale um 300 EUR auf 3.300 EUR pro Jahr angehoben. Auch die Ehrenamtspauschale ist gestiegen, und zwar um 120 EUR auf 960 EUR im Jahr. Zuletzt waren die beiden Pauschalen im Jahr 2021 angepasst worden.

Je nach Art des konkreten Ehrenamts greift entweder die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale:

- Die steuerfreie Übungsleiterpauschale erhalten nicht nur klassische Trainer in Sportvereinen, sondern auch nebenberufliche Ausbilder, Betreuer, Pflegende, Chorleiter und Künstler in gemeinnützigen Vereinen. Begünstigt ist auch eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an staatlichen Universitäten, Schulen und Volkshochschulen.
- Die steuerfreie Ehrenamtspauschale können Vereinsvorsitzende, Schriftführer, Platzwarte, Schiedsrichter und Kassenwarte für ihre Tätigkeit beanspruchen.

Egal, ob Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner oder Auszubildende - jeder kann für seine nebenberuflichen Ehrenämter jeweils beide Pauschalen bis zum Höchstbetrag beanspruchen, sofern unterschiedliche Tätigkeiten vorliegen.

Beispiel: Ein Amateurtrainer betreut 2026 die Nachwuchsmannschaft seines Vereins und erhält dafür 2.000 EUR. Diese Summe liegt innerhalb der 3.300-EUR-Übungsleiterpauschale und ist somit komplett steuerfrei. Zusätzlich ist er im Verein als Kassenwart tätig und erhält dafür 960 EUR. Auch dieser Betrag ist aufgrund der Ehrenamtspauschale steuerfrei.

Die Pauschalen werden vom Finanzamt jedoch nur gewährt, wenn die Tätigkeit kein Vollzeitjob ist. Der zeitliche Aufwand darf max. ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle betragen. Zudem muss der Auftrag- oder Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Organisation sein. Dazu gehören bspw. Sport-, Kunst-, Musik- und Gesangsvereine, aber auch Umweltschutzorganisationen und das Deutsche Rote Kreuz. Wichtig ist außerdem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit direkt oder unterstützend gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Behinderungsgrad: Neue Bewertungsmaßstäbe und Digitalisierung halten Einzug

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen lebt, benötigt häufig besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Der Staat greift diesen Personen durch steuerliche Erleichterungen unter die Arme, die an den Grad der Behinderung (GdB) anknüpfen. Seit 2026 gelten diesbezüglich einige Neuerungen:

- Neuer Bewertungsmaßstab: Bereits seit Herbst 2025 gelten überarbeitete versorgungsmedizinische Grundsätze, die sich im Jahr 2026 erstmals flächendeckend auswirken. Während früher bei der Feststellung des GdB v.a. Diagnosen im Mittelpunkt standen, kommt es nun darauf an, wie sehr eine Erkrankung den Alltag tatsächlich beeinträchtigt. Für Betroffene bedeutet das, dass ärztliche Unterlagen künftig nicht nur Befunde enthalten müssen, sondern v.a. die funktionalen Einschränkungen möglichst genau beschreiben sollten.

Wer etwa unter chronischen Schmerzen, psychischen Belastungen oder Bewegungseinschränkungen leidet, sollte genau dokumentieren lassen, wie sich diese im täglichen Leben auswirken. Diese neue Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der GdB sich in manchen Fällen verändert und niedriger als bisher ausfällt.

- Digitaler Steuernachweis: Zum 01.01.2026 wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem der GdB digital an die Finanzämter übermittelt wird. Dies gilt aber grundsätzlich nur für Feststellungen, die nach dem 31.12.2025 getroffen wurden. Es wird somit künftig einfacher, den steuerlichen Behinderten-Pauschbetrag zu erhalten, da kein Papiernachweis über den GdB mehr nötig ist.

Der Pauschbetrag liegt je nach Grad der Behinderung zwischen 384 und 2.840 EUR pro Jahr. In besonderen Fällen kann er sogar bis zu 7.400 EUR betragen. Die finanzielle Entlastung erhöht sich mit steigendem GdB und wird pauschal gewährt. Sie ist unabhängig davon, ob und welche Kosten für die Beeinträchtigung tatsächlich angefallen sind.

- Keine automatische Pauschbetragsgewährung: Obwohl die Finanzbehörden nun digital Kenntnis über vorhandene GdB erhalten, gewähren sie den Behinderten-Pauschbetrag leider nicht automatisch. Nach wie vor muss dieser in der Steuererklärung aktiv beantragt werden, indem ein Häkchen gesetzt wird. Der Grund liegt in einem Wahlrecht, nach dem Steuerzahler anstelle des Pauschbetrags auch ihre tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten absetzen dürfen.

Hinweis: Auch bei Krankheiten wie Schlafapnoe, Diabetes, Tinnitus oder schwerer Migräne kann sich die Feststellung eines GdB lohnen. Bereits ab einem GdB von 20 besteht Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag von 384 EUR pro Jahr. Ab einem GdB von 50 gilt man zudem als schwerbehindert und profitiert von weiteren Vorteilen wie einer Woche zusätzlichem bezahlten Urlaub, besonderem Kündigungsschutz oder Vergünstigungen im Alltag für ÖPNV-Fahrten oder bei Eintrittspreisen. Wer seine Rechte kennt und aktiv handelt, kann von den Vergünstigungen profitieren - sowohl im Alltag als auch im Steuerbescheid.

Breitfeld Nitsche und Partner Steuerberatungsgesellschaft

Neuer Wall 26-28 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0)40 36 77 55 | Fax +49 (0)40 36 72 54
e-mail | mail@bnp-steuerberatung.hamburg | web | www.bnp-steuerberatung.hamburg

Parteispenden: Ab 2026 verdoppelt sich der Steuervorteil

Wer politische Parteien finanziell unterstützt, tut dies meist aus Überzeugung - der Staat belohnt dieses Engagement jedoch zusätzlich durch deutliche Steuervorteile. Spenden und Mitgliedsbeiträge an anerkannte politische Parteien konnten bis einschließlich 2025 bis zu einer Höhe von 1.650 EUR pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 EUR) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden - die jährliche Steuerersparnis betrug somit bis zu 825 EUR (bei Zusammenveranlagung: bis 1.650 EUR).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde dieser sog. Direktabzug von Parteispenden nun verdoppelt: Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 lassen sich Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nun bis zu 3.300 EUR pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis 6.600 EUR) zu 50 % von der Steuer abziehen - die jährliche Steuerersparnis beträgt somit nun bis zu 1.650 EUR (bei Zusammenveranlagung: bis 3.300 EUR).

Neben dem Direktabzug existiert noch ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug, der ebenfalls verdoppelt wurde: Die jährlichen Beträge der Parteispenden, die über den Höchstbetrag für den Direktabzug hinausgehen, können auch ab 2026 weiterhin als reguläre Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser zusätzliche Abzug ist ab 2026 für Beträge bis zu 3.300 EUR (bei Zusammenveranlagung bis 6.600 EUR) möglich; bis einschließlich 2025 lag der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug noch bei 1.650 EUR (bei Zusammenveranlagung: 3.300 EUR).

2026 lassen sich in der Summe also Parteispenden von bis zu 6.600 EUR absetzen (bei zusammenveranlagten Paaren: bis 13.200 EUR).

Hinweis: Als Nachweis genügt bei Spenden bis 300 EUR in der Regel ein Kontoauszug. Für höhere Beträge ist hingegen eine Zuwendungsbestätigung der Partei nötig.